

Schachbezirk Rhein-Ahr-Mosel e.V.

Satzung

Stand: Dezember 2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schachbezirk Rhein-Ahr-Mosel (SBRAM). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der SBRAM hat seinen Sitz in Mayen.
- (3) Der SBRAM ist Mitglied des Schachverbandes Rheinland e.V. Seine ausschließliche örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet, das vom Schachverband Rheinland e.V. festgelegt wurde.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der SBRAM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltung der hierfür erforderlichen Turniere, Lehrgänge und Tagungen. Näheres regelt die Turnierordnung SBRAM.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SBRAM sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur Schachvereine oder Schachabteilungen sonstiger Vereine nach §1 Ziff. 3 werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist die Satzung des Antragstellers beizufügen. Die Mitglieder dürfen keine Ziele verfolgen oder Aufgaben wahrnehmen, die denen des SBRAM widersprechen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Schachsport im SBRAM besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung SBRAM.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft im SBRAM beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Überreichen einer Urkunde durch den Vorstand verliehen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss;
 - durch Auflösung.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft endet
 - durch Tod;
 - durch Verzicht;
 - durch Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Materialien des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Haushaltsführung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des SBRAM haben Beiträge zu den vom Schatzmeister festgesetzten Terminen zu entrichten. Sie sind verpflichtet, zu den vom Schatzmeister festgesetzten Terminen die zur Festsetzung des Beitrags benötigten Angaben zu machen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Die Grundsätze der Haushaltsführung werden durch die Finanzordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Gesamtvorstand,
 - c. der Geschäftsführende Vorstand (auch abgekürzt: Vorstand),
 - d. der Turnierausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SBRAM. Sie besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes;
 - b. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
 - c. dem Vorsitzenden des Turnierausschusses;
 - d. den Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in jedem Kalenderjahr - möglichst vor Beginn der Spielsaison - eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung per Email ist zulässig.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl des Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (6) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Jeder der in Ziff. 1 genannten Personen ist mit je einer Stimme abstimmungsberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes ordentliche Mitglied kann pro zehn angefangene Mitglieder (Stichtag: 1.1.) seines Schachvereins oder seiner Schachabteilung einen Delegierten entsenden. Stimmberechtigt sind Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

- (7) Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von mindestens einem Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (9) Dringlichkeitsanträge können mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten zugelassen werden.
- (10) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der Stimmberechtigten. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlages aufgeführt ist.
- (11) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss sodann innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (12) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss der Versammlung zugelassen werden.

§ 9 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und der Stimmberechtigung
 - b. Ehrungen
 - c. Geschäftsbericht des Gesamtvorstandes
 - d. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - e. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - f. Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Gesamtvorstandes
 - g. Wahl eines Versammlungsleiters *)
 - h. Neuwahl der Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren *)
 - i. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren *)
 - j. Nachwahlen (soweit erforderlich)
 - k. Genehmigung des Haushaltsplanes sowie Festsetzung der Jahresbeiträge
 - l. Anträge zur Satzung und satzungsergänzenden Ordnungen
 - m. Sonstige Anträge
 - n. Verschiedenes

*)

In Jahren mit gerader Endziffer: 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Turnierleiter für Mannschaftswettkämpfe, Jugendleiter, Turnierausschuss.

In Jahren mit ungerader Endziffer: 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, Kassenprüfer.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a. Geschäftsführender Vorstand,
 - b. Turnierleiter für Mannschaftswettkämpfe,
 - c. Turnierleiter für Einzelwettkämpfe,
 - d. Jugendleiter.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. Anfertigung des Jahresberichts,
 - e. Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f. Beschlussfassung über bedeutsame Angelegenheiten, soweit die Beschlussfassung nicht laut Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (3) Mitglieder des Gesamtvorstands müssen einem Mitgliedsverein des SBRAM angehören. Die Abberufung eines Gesamtvorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Sitzungen des Gesamtvorstandes können als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz abgehalten werden.
- (5) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung per Email ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Beauftragte und Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einzusetzen.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand des SBRAM im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt SBRAM gerichtlich und außergerichtlich und hat dadurch die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für das Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet und regelt alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes gehören. Der Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten. Er ist zusammen mit dem Schatzmeister für das Rechnungswesen im Sinne des § 6 der Satzung verantwortlich und stellt mit ihm den Haushaltsplan auf, der nach Beratung und Beschlussfassung im Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (4) Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands können als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz abgehalten werden.
- (5) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung per Email ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse

werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Alle Beschlüsse, die bei Sitzungen der Organe und Einrichtungen des Vereins gefasst werden, sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Satzungsergänzende Bestimmungen

- (1) Diese Satzung wird durch folgende Ordnungen ergänzt:
 - a. die Geschäftsordnung,
 - b. die Finanzordnung
 - c. die Turnierordnung,
 - d. die Jugendordnung,
 - e. die Ehrenordnung.
- (2) Die Vorschriften dieser Ordnungen sind genauso bindend wie die der Satzung selbst.
- (3) Die satzungsergänzenden Ordnungen werden im Gesamtvorstand behandelt und den Mitgliedern mitgeteilt. Änderungen treten in Kraft, sofern kein Mitglied innerhalb von drei Wochen schriftlich Einspruch erhebt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den übergeordneten gemeinnützigen Schachverband Rheinland e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 07.12.2021 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Grafschaft, 07.12.2021

Jürgen Kaster, 1. Vorsitzender

Christoph Roos, 2. Vorsitzender

Elmar Zimmer, Geschäftsführer

Ralf Oehrle, Schatzmeister